

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat von Tux hat in seiner Sitzung am 5.11.1992 sowie am 17.12.2002 auf Grund des § 16 Abs. 3 Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. I 3/2001, i.d.g.F., nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung erlassen:

§ 1 - Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr. Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, Erweiterungen, Verstärkungen bestehender Anlagen u. dgl., behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

§ 2 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung durchgeführten Anschlussarbeiten, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserleitung.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

§ 3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und der Erweiterungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr ist die Summe der Brutto-Geschossfläche aller Geschosse mit allseitig umbauten Räumen nach ÖNORM B 1800, wobei Keller und ausgebautes Dachgeschoss als je ein Geschoss zählen.

Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die als Garagen, Parkdecks oder Tiefgaragen errichtet und genutzt werden, ist die Geschossfläche nur zur Hälfte anzurechnen, wenn mit einem Neu-, Zu- oder Umbau mindestens 3 zusätzliche Abstellplätze neu geschaffen werden.

Für den Fall, dass solche Gebäude oder Gebäudeteile nicht mehr zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden, ist die Anschlussgebühr entsprechend der gewährten Ermäßigung nachzuzahlen und zwar in jener Höhe, wie diese für das Jahr, in welchem die anderweitige Nutzung bekannt wird, festgelegt worden ist.

Unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht nach der Tiroler Bauordnung ist eine Nutzungsänderung der Gemeinde unaufgefordert binnen Monatsfrist bekannt zu geben.

- (2) Die Anschlussgebühr beträgt EURO 3,90 (siehe Anmerkung) pro m² der Bemessungsgrundlage inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Für die Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von EURO 12,30 (siehe Anmerkung) pro m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

(4) Die Anschlussgebühr und Erweiterungsgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

(5) Die Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat durch Verordnung festgesetzt.

§ 4 - Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

(1) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.

(2) Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasser EURO 0,46 – gültig ab 1.7.2008 – (siehe Anmerkung) inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Die Zählergebühr beträgt pro Jahr (siehe Anmerkung)
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 3(5) m³/h EURO 6,40
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 7(10) m³ /h EURO 10,20 und
für jeden Wasserzähler mit der Nenngröße 20 m³/h EURO 18,50
für Großzähler mit der Nenngröße 80 m³/h EURO 124,42
inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 - Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2, Abs. 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen waren.

§ 7 - Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Anmerkung: Die Höhe wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
Die angegebene Gebühr gilt für das Jahr 2008